

Tischtennisverein Ense 1975 e.V.

- Jugendordnung -

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TTV Ense 1975 e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
3. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
4. Zeitgemäße Jugendhilfe
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
6. Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des TTV Ense 1975 e.V. sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder einer Abteilung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer Jugendversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform (Email) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
- Entlastung des Jugendvorstands
- Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl der Jugenddelegierten zu den Bündeln und Verbänden etc., zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ab einem Alter von sieben Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können auf eigenen Wunsch in jedem Fall an der Jugendversammlung teilnehmen.

Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Änderungen der Jugendordnung können mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter
- ggf. einem stellvertretenden Jugendleiter
- bis zu vier Jugendvertretern
- ggf. weiteren Personen mit speziellen Funktionen

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Jugendleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstands.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung in den ungeraden Jahren auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. Die Jugendvertreter werden auf ein Jahr gewählt.

Der Jugendleiter und ggf. sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Als Jugendvertreter ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 10 Jahren wählbar. Mindestens ein Jugendvertreter muss mindestens 14 Jahre alt sein.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Als Jugendvorstandsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf schriftlichen Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands hin ist vom Jugendleiter eine Sitzung innerhalb von acht Wochen einzuberufen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 25. Februar 2019 von der Jugendversammlung des TTV Ense 1975 e.V. beschlossen.